

# Verordnung des Landratsamtes Meißen zur Rechtsanpassung und Neuabgrenzung des Naturschutzgebietes „Molkenbornteiche Stölpchen“

**Vom 27. Januar 2016**

Auf Grund von § 22 Absatz 1, §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1, § 14 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und § 48 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, sowie § 32 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Jagdgesetzes vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) und des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und des § 16 Absatz 4 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

### Festsetzung zum Naturschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Thiendorf im Landkreis Meißen werden als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet führt den Namen „Molkenbornteiche Stölpchen“.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 160,75 Hektar.

(2) Folgende Flurstücke der Gemeinde Thiendorf sind nach dem Stand vom 15. November 2015 ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebietes:

in der Gemarkung Sacka:

99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 112, 113, 114, 115, 116, 117/2, 118, 121, 122, 123/1, 123/2, 123/3, 123/4, 123/5, 126, 127, 128, 129, 130, 140, 141, 142, 147, 148, 153, 154, 155, 156, 157, 160, 161/1, 162, 164, 165, 166, 171, 172, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 187, 188, 193, 207/5, 209, 210, 211, 213, 214, 215, 217, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 247 und 248;

in der Gemarkung Stölpchen:

243, 244, 245, 246, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347 und 371/12;

in der Gemarkung Thiendorf:

253, 256, 257, 258, 259 und 260 sowie

in der Gemarkung Welxande:

271/1, 274/1, 279/1, 281/1, 286, 287, 288a, 291, 292, 294/1, 296, 297, 298, 299/1, 300, 301, 302/1, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313/1, 314/1, 315/1, 332/1, 333,

334/1, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 354/1, 355/2, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 373, 374, 375, 376, 377, 386/34 und 407.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Teichgruppe des Molkenborn bestehend aus Stegteich, Mittelteich Stölpchen, Fuchsteich, See- teich, Steinigteich, Hammelteich, Mittelteich Welxande, Pferd- schwanzteich und Pferdeteich sowie umgebende Wald- und Grünlandflächen auf Flurstücken der Gemarkungen Sacka, Stölpchen, Thiendorf und Welxande der Gemeinde Thiendorf.

(3) Das Naturschutzgebiet ist innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ zugleich Teil des Gebie- tes von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richt- linie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, (beson- dere Schutzgebiete): DE 4648-301 „Molkenbornteiche Stölp- chen“ sowie im Sinne der Richtlinie 2009/147/EG des Euro- päischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, des Europäischen Vogelschutz- gebietes: DE 4648-452 „Teiche bei Zschorna“.

(4) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Über- sichtskarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1 : 10 000 und in einer Flurkarte, ausgefertigt vom Landratsamt Meißen im Maßstab 1 : 5 000, mit einer roten Linie eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Linienußenkante der Grenzeintragungen in der Flurkarte. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung wird im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Meißen im Kreisumweltamt, 01558 Großenhain, Remonte- platz 8 im Raum 2.41 für die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprech- zeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Aus- legungsfrist beim Landratsamt Meißen zur kostenlosen Ein- sicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3

### Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die nachhaltige Bewahrung, Entwick- lung und naturschutzgerechte Nutzung eines Teichsystems und des umgebenden großflächigen Feuchtgebietskomplexes südlich der Ortslagen Stölpchen und Welxande (Gemeinde Thiendorf) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier-

und Pflanzenarten, aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes. Der besondere Wert der Teiche im Übergangsbereich zwischen Großenhainer Pflege und Königsbrück-Ruhlander Heiden besteht in ihrer unterschiedlichen Trophie mit meso- bis eutrophen Teichen, ihrer differenzierten ökologischen Charakteristik, ihrer artenreichen Unterwasser- und Schwimmblattvegetation (darunter Vorkommen der landesweit vom Aussterben bedrohten Arten Schwimmendes Froschkraut [*Luronium natans*] und Wassernuss [*Trapa natans*]), ihrer wertvollen und vielgestaltigen Verlandungs- und Ufervegetation (darunter Röhrichte, Seggenriede, kleinflächig Schwingrasenmoore und Feuchtheiden) sowie ihrer Eignung als Habitat für gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Teiche sind eingebettet in einen vielfältigen Biotopkomplex, welcher Bäche und Gräben, großflächige artenreiche Feucht- und Nasswiesen, artenreiche Frischwiesen, Feuchtgebüsche, bodensaure Eichenmischwälder, Bruch-, Sumpf- und Bachauenwälder einschließt, der Bestandteil des Naturschutzgebietes ist.

(2) Das Naturschutzgebiet ist als Teilfläche des Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Molkenbornteiche Stölpchen“ (SAC 4648-301) und als Teilfläche des Vogelschutzgebietes „Teiche bei Zschorna“ (SPA DE 4648-452) Bestandteil des zusammenhängenden europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ und dient daher der Gewährleistung der „Natura 2000“-Erhaltungsziele gemäß der Grundschutzverordnung Sachsen für FFH-Gebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1499) und der Grundschutzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012 (SächsABl. S. 1513).

(3) Besonderer Schutzzweck ist

1. die Erhaltung des Teich- und Feuchtgebietskomplexes mit Teichen, Fließgewässern, Feucht- und Nasswiesen, artenreichen Frischwiesen, Feuchtgebüschen, Sumpf- und Bruchwäldern, Bachauenwäldern sowie naturnahen Stieleichenwäldern zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender Tier- und Pflanzenarten aus wissenschaftlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Gebietes;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gesamtgebietes und seiner Teile in ihrem räumlichen und funktionellen Zusammenhang unter Vermeidung direkter Stoffeinträge, hydrologischer Beeinträchtigungen sowie innerer und äußerer Störungseinflüsse;
3. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aller im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß Anhang I zur Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere der FFH-Lebensraumtypen 3130 – Oligotrophe bis mesotrophe Stillgewässer, 3150 – Eutrophe Stillgewässer, 4010 – Feuchte Heiden, 6510 – Flachland-Mähwiesen, 7140 – Übergangs- und Schwingrasenmoore, 9190 – Eichenwälder auf Sandebenen und 91E0\* – Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder;
4. die Bewahrung oder, soweit aktuell nicht gewährleistet, die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen aller Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV zur Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere des Schwimmenden Froschkrautes (*Luronium natans*), der Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers (*Graphoderus bilineatus*), des Kammmolchs (*Triturus cristatus*), der Rotbauchunke (*Bombina bombina*), der Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), der Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), des Großen Mausohrs (*Myotis myotis*), des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Elbebibbers (*Castor fiber albus*);
5. die Erhaltung der Vorkommen und Standortsbedingungen weiterer charakteristischer und in Sachsen gefährdeter Pflanzenarten, insbesondere der in Sachsen vom Aussterben bedrohten Arten Vielstängelige Sumpfsimse (*Eleocharis multicaulis*), Wurzelnde Simse (*Scirpus radicans*), Weißes Schnabelried (*Rhynchospora alba*), Wassernuss (*Trapa natans*) und Sumpf-Dreizack (*Triglochin palustris*) und der gefährdeten Arten Faden-Segge (*Carex lasiocarpa*), Schuppenfrüchtige Gelb-Segge (*Carex lepidocarpa*), Wasserschieferling (*Cicuta virosa*), Mittlerer und Rundblättriger Sonnentau (*Drosera intermedia*, *D. rotundifolia*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*), Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*) sowie zahlreicher weiterer gefährdeter Pflanzenarten;
6. die Erhaltung der Vorkommen und Habitate von Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Feldschwirl (*Locustella naevia*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Hohltaube (*Columba oenas*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*), Schnatterente (*Anas strepera*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserralle (*Rallus aquaticus*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*) und Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) einschließlich ihrer Wiederherstellung und Entwicklung;
7. die Erhaltung der Vorkommen und Habitate weiterer gesetzlich besonders geschützter oder in Sachsen gefährdeter Tierarten und -gruppen, insbesondere der Raufhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*); Amphibienarten wie Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*) sowie Libellen oder Wasserkäfer;
8. die Sicherung und Verbesserung der Kohärenzbedingungen des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ zu angrenzenden und benachbarten Lebensräumen und Lebensstätten von gemeinschaftlicher Bedeutung, insbesondere in der Verbindung zwischen Königsbrücker Heide und Röderaue;
8. die Erhaltung der vielfältigen und kleinteiligen Kulturlandschaft eines in historischer Zeit entstandenen Teichgebietes mit extensiven Wiesen und Weiden sowie Waldflächen.

#### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind vorbehaltlich der Zulässigkeitsbestimmungen des § 5 alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), die zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 670; 2016 S. 38) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, wesentlich zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen oder auszubauen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern oder verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vorzunehmen;
4. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
5. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser zu fördern;
6. Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindlichen Objekten anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege (mit Ausnahme der Wälder südlich der Venusmühle) zu betreten oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu reiten oder Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen zu lassen;
12. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
13. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
14. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen;
15. mit Fluggeräten jeglicher Art zu starten, zu landen oder sonstige Flugsportarten auszuüben oder
16. Gewässer oder deren Ufer im Sinne von §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu beseitigen oder so auszubauen (zum Beispiel umzugestalten), dass in Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.

(3) Der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern (§ 16 des Sächsischen Wassergesetzes), insbesondere Baden, Tränken, Eissport oder Befahren mit Fahrzeugen ist ausgeschlossen.

## § 5

### Zulässige Handlungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind freigestellt:

1. nach Anordnung oder Zulassung der Naturschutzbehörde Pflege-, Bestandserhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen oder Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes;
2. die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrich-

tungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

3. nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde:
  - a) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege in der gegenwärtig genutzten Breite und Befestigungsart und ihrer Nutzung für Telekommunikationslinien, mit der Einschränkung, dass für wassergebundene Decken nur landschaftstypische Materialien verwendet werden dürfen;
  - b) die ordnungsgemäße Unterhaltung der vorhandenen Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Kommunikation;
  - c) Gewässerunterhaltung und Gewässerausbaumaßnahmen zur Renaturierung von Gewässern sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stauanlagen der Teiche sowie der Zulauf-, Verbindungs- und Umflutgräben und Teichdämme ohne Verfestigung des Ausbauzustandes;
  - d) sonstige Verkehrssicherungsmaßnahmen;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen und
4. geführte Wanderveranstaltungen auf öffentlichen Wegen.

(2) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Stegteich, im See- teich, im Steinigteich, im Hammelteich, im Mittelteich Welxande, im Pferdeschwanzteich oder im Pferdeteich in der bisherigen Art und Weise mit Ausnahme des Angelns mit folgenden Maßgaben:

1. Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation oder den natürlichen Uferbewuchs bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde, das Einbringen von Wasserpflanzen ist verboten;
2. der Fischbesatz der Teiche ist der Naturschutzbehörde jährlich vorab anzuzeigen, wobei der Besatz mit pflanzenfressenden Fischen sowie der Besatz mit Raubfischen (ein Hechtertrag von 20 Kilogramm/Hektar ist zulässig) verboten sind und ein Zieelertrag von 400 Kilogramm/Hektar oder mehr in keinem Teich erreicht wird;
3. zur Reduktion organischer Masse können regelmäßige Trockenlegungsphasen eingelegt werden, deren Zeitpunkt und Dauer mit der Naturschutzbehörde abzustimmen ist, wobei in Teichen mit Vorkommen des Froschkrautes (*Luronium natans*) eine winterliche Trockenlegung ausgeschlossen ist;
4. Düngung (mit Ausnahme des Einsatzes von Stalldung nach Genehmigung der Naturschutzbehörde) oder von Kalkmergel und der Einsatz von Chemikalien (mit Ausnahme der zur Fischkrankheitsbekämpfung notwendigen Maßnahmen) sind unzulässig;
5. Vergrämungsmaßnahmen gegen Fisch fressende Vögel unterliegen der Genehmigung der Naturschutzbehörde im Einzelfall;
6. abweichend bedürfen alle Bewirtschaftungsmaßnahmen zum Mittelteich Stölpchen, zum Fuchsteich und zum Stegteich einer jährlichen schriftlichen Genehmigung der Naturschutzbehörde.

(3) Freigestellt sind die bisher rechtmäßig ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung von zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung vorhandenen Meliorationsanlagen und Entwässerungsgräben sowie das Freihalten von landwirtschaftlicher Nutzfläche von Gehölzeinwuchs:

1. ohne Grünland umzubrechen oder zu erneuern (Nachsaat in Störstellen durch Übersaat ist möglich);

2. ohne mineralische Stickstoffdüngungen vorzunehmen oder Klärschlamm, Gülle oder Jauche einzubringen; andere organische Düngung bedarf der Anzeige bei der Naturschutzbehörde;
3. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 375 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, (mit Ausnahme der horstweisen Bekämpfung von Ampfer) oder Biozide oder andere Chemikalien zu lagern oder Silage oder Schnittgut zu lagern;
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Tränkstellen an den Gewässern zu betreiben;
6. ohne Wasser aus oberirdischen Gewässern zu entnehmen;
7. ohne die Gewässer und Gehölze in die Beweidung einzubeziehen;
8. mit der Maßgabe, dass eine Aufnahme der Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen ist und
9. auf dem Flurstück 377 der Gemarkung Welxande mit der zusätzlichen Maßgabe, dass im Abstand von 10 Metern zum Gewässer keine Ackernutzung erfolgt.

(4) Freigestellt ist die bisher rechtmäßig ausgeübte, ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in naturnaher Art und Weise in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang:

1. mit mittelfristigem Waldumbau in Richtung naturnaher Baumartenzusammensetzung, Alters- und Raumstruktur unter ausschließlicher Verwendung einheimischer und standortgerechter Baum- und Straucharten der potenziellen natürlichen Vegetation entsprechend den im Freistaat Sachsen geltenden Herkunftsempfehlungen;
2. mit waldbaulicher Förderung naturnaher strukturierter Waldränder im Grenzbereich zum Offenland und an Gewässerufeln sowie dem Ziel des vollständigen Aushiebs nicht einheimischer und insbesondere dem rechtzeitigen Aushieb potenziell invasiver walddesellschaftsfremder Gehölze;
3. ohne das Einbringen nicht einheimischer oder walddesellschaftsfremder Gehölze;
4. ohne zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
5. ohne Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes anzuwenden oder zu düngen und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
6. ohne Wirtschaftswege neu anzulegen oder auszubauen;
7. unter Verwendung Boden und Bestand schonender Bewirtschaftungsverfahren und -geräte, insbesondere unter Verzicht auf flächige Befahrung und dauerhafte Bearbeitungsgassen;
8. mit der Maßgabe, dass Forstarbeiten im Zeitraum zwischen dem 15. August und dem 1. März eines jeden Jahres durchzuführen sind und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
9. mit der Maßgabe, dass der Kronenschlussgrad des Oberstandes des Bestandes einschließlich gesicherter Verjüngung infolge von Hiebsmaßnahmen (Einzelstammentnahme) nicht unter 0,7, bezogen auf das jeweilige Flurstück, gesenkt werden darf;
10. mit der Maßgabe, dass über Nummer 9 hinaus Hiebsmaßnahmen zur Einleitung oder Förderung von Naturverjüngung beziehungsweise zum Zweck des Vor- und Unterbaus der Hauptbaumarten oder zur speziellen Förderung von Stieleiche (*Quercus robur*) bis 6 000 Quadratmeter

Größe (Femel-, Femelsaum- oder Femellochhiebe) oder zur Entnahme nicht einheimischer oder gesellschaftsfremder Baumarten nach Erlaubnis der Naturschutzbehörde zulässig sind;

11. mit der Maßgabe, dass keine Entnahme von Höhlenbäumen oder Horstbäumen erfolgt und Ausnahmen von der Naturschutzbehörde genehmigt werden können;
12. mit der Maßgabe, dass in Bruch- und Sumpfwäldern darüber hinaus die Holznutzung nur als Einzelstammentnahme erfolgt und eine Befahrung nur bei Dauerfrost erfolgt;
13. mit der Maßgabe, dass in Eichenwäldern des FFH-Lebensraumtyps 9190 darüber hinaus die lebensraumtypische Artenzusammensetzung erhalten und gepflegt wird und ein ausreichender lebensraumtypischer Anteil der Hauptbaumart Stieleiche gesichert wird.

(5) Freigestellt ist die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen auf Federwild oder Feldhase mit der Maßgabe, dass

1. die Anlage von Wildfütterungen und Wildäckern und sonstigen Hegeeinrichtungen verboten ist und
2. sonstige Jagdeinrichtungen (einschließlich Kirtungen) einer Genehmigung der Naturschutzbehörde bedürfen, dies gilt auch für Gesellschaftsjagden im Zeitraum vom 1. Februar bis 31. August eines jeden Jahres.

(6) Unbeschadet der in § 5 Absatz 1 bis 4 genannten Zustimmungsvorbehalte bleiben der Genehmigung der Naturschutzbehörde vorbehalten:

1. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind;
2. das Betreten des Naturschutzgebietes außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit dies nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt ist;
3. die Neuanlage von Kleinteichen und Tümpeln als Amphibienlaichgewässer;
4. die Kennzeichnung von Wegen;
5. die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser;
6. Maßnahmen zur gezielten Bekämpfung invasiver Neobiota;
7. sonstige Maßnahmen zum Artenschutz.

(7) Das Betreten oder Befahren des Naturschutzgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. § 4 Absatz 2 Nummer 11 bleibt unberührt.

(8) Anzeigepflichtige Untersuchungen und Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde einen Monat vor Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann innerhalb eines Monats nach Anzeige des Vorhabens verbindliche Regelungen zu Zeitpunkt und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken oder die Maßnahme untersagen, wenn sie mit dem besonderen Schutzzweck nicht vereinbar ist.

(9) Zulassungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dies erlaubt. Sie können gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken. Die Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erteilt hat.

## § 6

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Grundsätze der Pflege und Entwicklung zur Erhaltung und zielgerichteten Entwicklung sind:

1. die gebietsübergreifende Stabilisierung und Optimierung des Wasserhaushaltes der Gewässer, Feuchtwälder, Moore, Feuchtheiden, Feucht- und Nasswiesen sowie der relevanten Zuflüsse und Quellgebiete innerhalb und außerhalb des Naturschutzgebietes;
2. der Erhalt und die weitere Entwicklung des naturnahen Teichkomplexes und aller Einzelteiche mit ihrer spezifischen und reich strukturierten Unterwasser-, Schwimmblatt- und Verlandungsvegetation insbesondere durch schutzzweckangepasste Besatz- und Bespannungsregime sowie Teichpflege. Hierzu gehören unter anderem die anzustrebende gelegentliche Sommerung von Teichen zum Biomasseabbau; die anzustrebende Nutzungsfreiheit von jeweils mindestens einer Teichfläche außer Pferde- und Pferdeschwanzteich, sehr geringe Zieelerträge für die oberen vier Teiche, Verzicht auf Besatz mit Raubfischen, die gelegentliche mechanische Teichentlandung, Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke durch Schaffung eines fischfreien Teichabschnittes von mindestens 0,5 Hektar; Entwicklungsmaßnahmen für den Kammmolch durch angepasste Bespannung und Raubfischfreiheit;
3. der Erhalt und die weitere Entwicklung artenreicher Gesellschaften der Feucht- und Nasswiesen sowie artenreicher frischer Flachland-Mähwiesen insbesondere durch ein- oder zweischürige Mahd oder extensive Beweidung ohne Pferdebeweidung sowie die naturschutzgerechte Pflege der Entwicklungsflächen des FFH-Lebensraumtyps 6410 – Pfeifengraswiesen durch überwiegend einschürige späte Mahd;
4. der Erhalt und die weitere Entwicklung der FFH-Waldlebensraumtypen und aller naturnaher Bruch- und Sumpfwälder, Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder sowie Stieleichenwälder durch Erhalt und Entwicklung der jeweiligen biotop- beziehungsweise lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung, einer naturnahen Alters- und Raumstruktur sowie eines ausreichenden Alt- und Totholzanteiles;
5. die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch den schrittweisen Umbau von Nadelholzforsten und Forsten gebietsfremder oder nicht standortgerechter Baumarten;
6. der Erhalt und die weitere Entwicklung der Wuchsorte beziehungsweise Habitate gebietstypischer und gefährdeter oder sonst besonders schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der in § 3 Absatz 2 unter den Nummern 5 und 6 genannten Arten durch spezielle Pflegemaßnahmen;
7. der Erhalt von Übergangs- und Schwingrasenmooren und kleinflächigen Feuchtheiden durch gelegentliche Entkusselung;

8. die Bekämpfung invasiver Neobiota, von denen eine Gefährdung für die Schutzgüter ausgeht;
9. die Pflege und Erhaltung der Alteichen auf Dämmen der bestehenden Teiche und
10. die Bewirtschaftung der Ackerfläche auf dem Flurstück 377 der Gemarkung Welxande als Brache oder Blühfläche ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngung.

(2) Weitere für die Gewährleistung wesentlicher Schutzzwecke des Naturschutzgebietes erforderliche einzelne Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind insbesondere in dem Managementplan für das FFH-Gebiet 046 „Molkenbornteiche Stölpchen“ (4648-301) dargestellt.

(3) Die Naturschutzbehörde kann mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten Verträge zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abschließen.

(4) Wenn der Schutzzweck des Naturschutzgebietes oder die Erhaltungsziele der „Natura 2000“-Gebiete im Naturschutzgebiet nicht anderweitig zu gewährleisten sind, kann die Naturschutzbehörde die Duldung erforderlicher Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gegenüber Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten anordnen.

## § 7

### Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieser Verordnung kann die jeweils zuständige Naturschutzbehörde nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist
- und die Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG und die Artikel 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG nicht entgegenstehen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) Die Befreiung wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht entgegensteht. Die Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die sonst zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen schriftlich erklärt hat.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, wesentlich ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;

2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt oder ausbaut, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
  3. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur oder Beschaffenheit verändern können oder Auffüllungen oder Ablagerungen vornimmt;
  4. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 4 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
  5. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 5 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können oder Grundwasser fördert;
  6. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 6 Plakate, Markierungszeichen, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder an im Schutzgebiet befindlichen Objekten anbringt;
  7. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 7 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
  8. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 8 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
  9. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 9 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
  10. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
  11. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 11 Flächen in dem Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege (mit Ausnahme der Wälder südlich der Venusmühle) betritt oder in dem Naturschutzgebiet mit Kraftfahrzeugen fährt, reitet oder Hunde außerhalb von Wegen unangeleint laufen lässt;
  12. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 12 Feuer anzündet oder unterhält;
  13. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 13 Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, Tiere oder Pflanzen zu schädigen oder Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
  14. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 14 Veranstaltungen jeglicher Art durchführt;
  15. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 15 mit Fluggeräten jeglicher Art startet, landet oder sonstige Flugsportarten ausübt oder
  16. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 16 Gewässerausbaumaßnahmen durchführt, in deren Folge eine Verstärkung des künstlichen Ausbaugrades eintreten kann.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a bis d ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und öffentlichen oder gekennzeichneten Wegen, Leitungen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung, Verkehr und Kommunikation oder Gewässern durchführt oder für die Unterhaltung unbefestigter Wege keine landschaftstypischen Materialien verwendet, Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Pflegemaßnahmen durchführt;
  2. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 1 Eingriffe in die Unterwasser- und Schwimmblattvegetation oder den natürlichen Uferbewuchs ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde vornimmt oder Wasserpflanzen einbringt;
  3. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 die erforderliche Anzeige zum Fischbesatz nicht vornimmt oder den Zielertrag von 400 Kilogramm/Hektar in einem Teich überschreitet;
  4. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 3 Teiche ohne Abstimmung mit der Naturschutzbehörde trockenlegt;
  5. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 4 düngt oder Chemikalien einsetzt;
  6. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 5 Vergrämnungsmaßnahmen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde vornimmt;
  7. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 6 ohne schriftliche Genehmigung der Naturschutzbehörde Maßnahmen am Mittelteich Stölpchen, am Fuchsteich oder am Stegteich durchführt;
  8. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 1 Grünland umbricht oder erneuert;
  9. entgegen § 5 Absatz 2 Nummer 2 mineralischen Stickstoff, Klärschlamm, Gülle oder Jauche ausbringt oder andere organische Dünger ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde ausbringt;
  10. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 3 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes auf Grünland angewendet, Biozide oder andere Chemikalien lagert oder Silage oder Schnittgut lagert;
  11. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 4 zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
  12. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 5 Tränkstellen betreibt;
  13. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 6 Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt;
  14. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 7 Gewässer und Gehölze in die Beweidung einbezieht;
  15. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 8 Beweidung oder Änderung des Beweidungsregimes ohne Anzeige bei der Naturschutzbehörde vornimmt;
  16. entgegen § 5 Absatz 3 Nummer 9 im 10-Meter-Gewässerrandstreifen auf dem Flurstück Nummer 377 der Gemarkung Welxande Ackernutzung durchführt;
  17. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 3 nicht einheimische oder waldgesellschaftsfremde Gehölze einbringt;
  18. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 4 zusätzlich Entwässerungsmaßnahmen vornimmt;
  19. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 5 Pflanzenbehandlungsmittel im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes angewendet oder düngt;
  20. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 6 Wirtschaftswege neu anlegt oder ausbaut;
  21. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 7 dauerhafte Bearbeitungsgassen anlegt;
  22. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 8 ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Forstarbeiten in der Zeit vom 1. März bis 14. August durchführt;
  23. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 9 den Kronenschlussgrad in Folge von Hiebsmaßnahmen auf weniger als 0,7 auf einem Flurstück absenkt;
  24. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 10 Femel-, Femelsaum- oder Femellochhiebe ohne Erlaubnis der Naturschutzbehörde vornimmt;
  25. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 11 Höhlenbäume oder Horstbäume entnimmt;
  26. entgegen § 5 Absatz 4 Nummer 12 Holznutzung nicht als Einzelstammentnahme vornimmt oder den Boden außerhalb von Dauerfrost befährt;
  27. entgegen § 5 Absatz 5 die Jagd auf Federwild oder Hasen ausübt;

28. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 Wildfütterungen oder Wildäcker oder sonstige Hegeeinrichtungen anlegt oder sonstige Jagdeinrichtungen ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde betreibt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 des Sächsischen Naturschutzgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde:

1. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 1 Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des Gebietes, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 freigestellt sind, durchführt;
2. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 2 das Naturschutzgebiet außerhalb der markierten Wege und Maßnahmen zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung oder Lehre, soweit sie nicht gemäß § 5 Absatz 1 freigestellt sind, betritt;
3. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 3 Kleinteiche oder Tümpel anlegt;
4. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 4 Wege kennzeichnet;

5. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 5 die Einleitung von Niederschlagswasser, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist oder die Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser vornimmt;
6. entgegen § 5 Absatz 6 Nummer 6 invasive Neobiota bekämpft oder
7. entgegen § 5 Absatz 5 Nummer 7 sonstige Maßnahmen zum Artenschutz durchführt.

#### § 9

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Absatz 6 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss des Rates des Bezirks Dresden 69-11/83 vom 23. August 1983 (Mitt. für die Staatsorgane im Bezirk Dresden Nummer 3/83) außer Kraft, soweit er das Naturschutzgebiet „Molkenbornteiche Stölpchen“ betrifft.

Meißen, den 27. Januar 2016

Landratsamt Meißen  
Steinbach  
Landrat